Was kann der Beistand für mein Kind tun?
Beistandschaft des Jugendamtes

Altmarkkreis Salzwedel

Der Beistand vertritt das minderjährige Kind auf Antrag mit folgenden Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Der Antrag kann auf eine Aufgabe begrenzt werden.

Die Beistandschaft kann der Elternteil beantragen, in dessen Obhut sich das Kind überwiegend befindet.

Der Elternteil muss Inhaber der elterlichen Sorge sein.

Die Beistandschaft endet,
wenn sie schriftlich durch den Elternteil beendet wird,
wenn das Kind nicht mehr in Obhut des Elternteiles lebt, wenn
die elterliche Sorge des Elternteiles nicht mehr besteht, wenn
das Kind volljährig wird.

Die Beistandschaft ist ausgeschlossen, wenn das so genannte Wechselmodell praktiziert wird: Das Kind wird genau hälftig von jedem Elternteil betreut und versorgt.
Für die Beantragung einer Beistandschaft ist ein Termin im Jugendamt zu empfehlen. Der Beistand ermittelt durch ein ausführliches Gespräch die notwendigen Daten zum konkreten Sachverhalt, damit das Kind bestmöglich vertreten werden kann. Die elterliche Sorge des antragstellenden Elternteiles ist durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.
Ziel des Beistandes ist es, möglichst schnell zu Lösungen zu kommen, die dem Kindeswohl dienen. Langfristige Rechtsstreitigkeiten werden möglichst vermieden, können aber bei Notwendigkeit geführt werden (z. B. Vaterschaftsverfahren, Unterhaltsverfahren zur Festlegung von Unterhaltsansprüchen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen). Die Arbeit des Beistandes ist kostenlos für die Eltern. Wenn gerichtliche Auseinandersetzungen notwendig sind, können Kosten entstehen, über die der Beistand aufklärt und finanzielle Hilfen (z. B. Verfahrenskostenhilfe) beantragt.
Der Beistand arbeitet mit dem betreuenden Elternteil eng zusammen, vertritt diesen Elternteil aber nicht. Das heißt: der Beistand arbeitet parteilich zum Wohl des Kindes, wofür eine gute Kommunikation notwendig ist.

Ihre Ansprechpartner im Überblick:

Beratung/Beistandschaft (§§ 18, 52 a und 55 SGB VIII)
Die Fallzuständigkeit der Sachbearbeiterinnen richtet sich nach dem Familiennamen des Kindes/Jugendlichen

A bis G, ohne C	Telefonnummer: 03901/840 5706, Raum 362, Standort Salzwedel
H – J	Telefonnummer: 03901/840 5701, Raum 465, Standort Salzwedel
K bis P	Telefonnummer: 03901/840 5712, Raum 360, Standort Salzwedel
C, Q bis Z	Telefonnummer: 03901/840 5707, Raum 3.20, Standort Gardelegen

E-Mail: Beistand@Altmarkkreis.de
Sachgebietsleitung: Telefonnummer: 03901/840 5701, Raum 465

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch im Jugendamt unbedingt einen Termin. Nur so können Sie sicher stellen, dass genug Zeit für Ihr Anliegen bleibt und auch der richtige Ansprechpartner für Ihre Fragen zur Verfügung steht.